

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2024

Ochtrup, den 13.11.2024

Nr. 15

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
61.)	28.10.2024	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup hier: Teilung des Grundstücks Gemarkung Ochtrup, Flur 83, Flurstück 73	286
62.)	06.11.2024	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup hier: Teilung der Grundstücke Gemarkung Ochtrup, Flur 61, Flurstücke 44 und 47	287
63.)	08.11.2024	Bekanntgabe des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2025	288
64.)	01.11.2024	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Eileringsbeeke zur Mitgliederversammlung am 27.11.2024, 19.30 Uhr, in der Gaststätte Bätenvoss, Wester 327, Ochtrup	291

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße / Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

61.) Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup **hier: Teilung des Grundstücks Gemarkung Ochtrup, Flur 83, Flurstück 73**

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Ochtrup, Flur 83, Flurstück 73. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48607 Ochtrup an der westlichen Seite von Lütkefeld 11 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Ochtrup, Flur 83, Flurstück 64. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt. (Die Anlieger)

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 15.10.2024 zur Geschäftsbuchnummer 20240057 in der Zeit

vom 13.11.2024 bis 13.12.2024

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Ines Sundermann, Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00Uhr. (gerne tel. anmelden)

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05971/910300 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Neuenkirchener Straße 34, 48431 Rheine zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.ochtrup.de einsehbar.

Rheine, 28.10.2024

gez. Dipl.-Ing. Ines Sundermann, ÖbVI

62.) Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup
hier: Teilung der Grundstücke Gemarkung Ochtrup, Flur 61, Flurstücke 44 und 47

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ochtrup

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Ochtrup, Flur 61, Flurstück 44 und 47. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48607 Ochtrup in der Weiner gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Ochtrup, Flur 61, Flurstück 25. Dieses Grundstück grenzt an die vermessenen Grundstücke an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 31.10.2024 zur Geschäftsbuchnummer 2024215 in der Zeit

vom 13.11.2024 bis 11.12.2024

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Kaus Eismann, Johanniterstr. 41, 48565 Steinfurt während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02551-2075 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Johanniterstr. 41, 48565 Steinfurt zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden/sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Steinfurt, 06.11.2024

gez. Dipl.-Ing. Klaus Eismann, ÖbVI



63.) Bekanntgabe des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2025

Entwurf

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT OCHTRUP FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Ochtrup mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ochtrup voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	61.659.990 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.510.222 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.591.410 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.477.152 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.510.546 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.471.344 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.960.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.466.972 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag** der **Kredite** deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.960.000 € festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag** der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 53.900.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.850.232 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** betragen für das Haushaltsjahr 2025:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 325 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 662 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf	450 v.H.
-----------------------------	----------

Die Darstellung der Hebesätze hat lediglich deklaratorische Wirkung. Der Rat der Stadt Ochtrup hat am _____ die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung) beschlossen.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.
 - b) durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Rat der Stadt Ochtrup im Rahmen von Einzelbeschlüssen (z.B. Grunderwerb) beschlossen wurden.
 - c) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind.
 - d) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschließlich Anlagenbuchhaltung) beziehen.
 - e) in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen der Nr. 1. e) den Betrag von 20.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Der Kämmerer kann mit Zustimmung der Bürgermeisterin und des Rates gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

Bekanntgabe

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein.-Westf. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2025 in der Zeit vom *13. November 2024 bis 04. Dezember 2024 einschl.* im Rathaus in Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, Zimmer 22, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Darüber hinaus ist der Entwurf nebst Anlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup eingestellt:

www.ochtrup.de

Rathaus & Bürgerservice

Allgemeine Verwaltung

Finanzen

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen innerhalb der Auslegungsfrist erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Ochtrup in öffentlicher Sitzung.

Ochtrup, den 08. November 2024

STADT OCHTRUP

Die Bürgermeisterin
gez. Christa Lenderich

64.) Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Eileringsbeeke zur Mitgliederversammlung am 27.11.2024, 19.30 Uhr, in der Gaststätte Bätenvoss, Wester 327, Ochtrup

**Wasser- und Bodenverband
- Eileringsbeeke -**

48607 Ochtrup, 01.11.2024

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich zu der am

**27.11.2024, 19.30 Uhr,
in der Gaststätte Bätenvoss, Wester 327,**

stattfindenden Mitgliederversammlung der Gruppe A (Erschwerer) und Gruppe B (Anlieger) freundlichst ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

gez. Paslick
(Paslick)
Verbandsvorsteher

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Informationen zum Stand des Verfahrens zum Projekt „Lambertigraben“
Herr Rainer Kappelhoff, AG WuB Kreis Steinfurt
3. Bericht über die Tätigkeit des Verbandes
4. Neuwahl der Ausschussmitglieder
Gruppe A (Erschwerer)
Gruppe B (Anlieger)
5. Verschiedenes